



Kita - Finanzierung

Ansprechpartner 2013:

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Uecker-Randow e.V.
Helmut Grams

Bahnhofstraße 36a
17358 Torgelow

Tel.: 03976-256700
Fax: 03976-2567021
E-Mail: info@awo-uer.de



Schwerpunkte:

1. Finanzielle Rahmenbedingungen der Kindertagesförderung in M-V (Überblick)
2. Kita-Finanzierung und der Landkreis Vorpommern-Greifswald an ausgewählten Beispielen



Aus dem **Jahresbericht 2012** des **Landesrechnungshofs** von **M-V**:

„Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden **15 verschiedene** Zuweisungen auf der Grundlage des KiföG M-V vom Land ausgereicht.“

Zum Beispiel Landesmittel für:

- die allgemeinen Kosten der Förderung (Platzkosten)
- die gezielte individuelle Förderung
- die Finanzierung des Zeitumfanges für die mittelbare pädagogische Arbeit im Kiga-Bereich
- die Umsetzung der Bildungskonzeption
- die Fach- und Praxisberatung
- die Modellprojektförderung
- die Qualitätssicherung- und Qualitätsförderung
- die Vollverpflegung
- die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation von 1 : 18 auf 1 : 17 im Kigabereich
- die anteilige Entlastung von den Elternbeiträgen für Kinder U 3
- die anteilige Entlastung von den Elternbeiträgen für Kinder im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule
- die Erhöhung der Zeiten für Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen



Weiter heißt es im **Jahresbericht 2012** des **Landesrechnungshofs** von **M-V**:

„Davon wurden zehn Zuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt, die **bei neun** Mittelarten über deren Verwendung bzw. Weiterleitung **selbst entscheiden** mussten. Dies verursachte auf örtlicher Ebene aufgrund der Vielzahl der Mittel einen **erheblichen Verwaltungsaufwand** und führte in Einzelfällen dazu, dass der **Überblick verloren ging** und dadurch bei **einzelnen** Zuweisungsarten eine **Weiterleitung unterblieb**. [...]

Vor dem Hintergrund der bestehenden **Komplexität** des KiföG M-V und des damit einhergehenden **Verwaltungsaufwands** regt der Landesrechnungshof eine Finanzierung der Kindertagesbetreuung über das **Finanzausgleichsgesetz M-V** (FAG M-V) an. [...] Zumindest aber sollte die Finanzierungsstruktur des KiföG M-V **deutlich vereinfacht** werden.“



Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V
(4. ÄndG KiföG M-V), Landtagsbeschluss vom 19.06.2013

Zusammenfassung der einzelnen Finanzströme in drei Säulen der Finanzierung
(Finanzstränge)

1. Säule: Grundförderung

- allgemeinen Kosten
(Anteil an den Platzkosten, hochgerechnet auf VZÄ)

2. Säule: Qualitätsförderung

- die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses
- die Erhöhung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit im Kindergarten

3. Säule: Förderung über Zuwendungen

- die gezielte individuelle Förderung
- Umsetzung der Bildungskonzeption
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Ziel: u.a. Umsetzung eines entbürokratisierten Finanzierungsmodells

KLEINE LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
des Landkreises Vorpommern-Greifswald



2. Kita-Finanzierung und der Landkreis Vorpommern-Greifswald an ausgewählten Beispielen



Leistungsverhandlungen 2012 für 2013

Keine Einigung zwischen den Verhandlungspartnern erreicht hinsichtlich:

- der mittelbaren pädagogischen Arbeit von 2,5 Stunden wöchentlich für jede pädagogische Fachkraft zusätzlich zum Personalschlüssel wie bisher zu verhandeln
- 2 Stunden pro Woche pro Kind mit besonderem pädagogischen Bedarf zusätzlich zum Personalschlüssel wie bisher zu verhandeln
- den zusätzlichen zeitlichen Aufwand für Kinder mit besonderen Bedarfen wie bisher als Zusatzvereinbarung zum Leistungsvertrag zu verhandeln

Aktueller Stand:

- Anrufen der Schiedsstelle
- Kündigung der Leistungsverträge (Ablehnung durch den Landkreis)
- Rechtsanwalt



Personalschlüssel

Vorpommern-Greifswald

Krippe: 1,1 VbE : 6 Kinder (44 Std.)
Kiga: 1,5 VbE : 17 Kinder (60 Std.)
Hort: 0,8 VbE : 22 Kinder (32 Std.)

Personalschlüssel (laut Liga)

Krippe: 1,66 VbE : 6 Kinder (66,4 Std.)
Kiga: 1,88 VbE : 17 Kinder (75,2 Std.)
Hort: 0,99 VbE : 22 Kinder (39,0 Std.)

Vorpommern-Rügen

Krippe: 1,25 VbE : 6 Kinder (50 Std.)
Kiga: 1,5 VbE : 17 Kinder (60 Std.)
Hort: 0,8 VbE : 22 Kinder (32 Std.)

Nordwestmecklenburg

Krippe: 1,1 VbE bis 1,46 : 6 Kinder (44 - 58 Std.)
Kiga: 1,522 VbE bis 1,56 : 17 Kinder (60,88 - 62,4Std.)
Hort: 0,8 VbE bis 0,91 : 22 Kinder (32 - 36,4 Std.)





Fragen zum Personalschlüssel wie:

1. Warum wird gerade bei den Krippenkindern, die die meiste Zuwendung brauchen, der schlechteste Personalschlüssel angesetzt?
2. Wie soll eine Öffnungszeit von 50 Stunden gesichert werden, wenn nur 44 Stunden zur Verfügung stehen?
3. Woher sollen die pädagogischen Fachkräfte/der Träger die Zeit für die Bewältigung der Vielfalt der Aufgaben nehmen? Vielleicht von der Zeit für die direkte Arbeit mit den Kindern?
4. Warum ist es nicht möglich, wie in anderen Kreisen, schrittweise den Personalschlüssel dem tatsächlichen Bedarf anzugleichen?



Berechnung der LM pro VZÄ in den einzelnen Betreuungsbereichen:

Von der Landeszuweisung für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in Höhe von **1.283,16 Euro** zahlt der Landkreis Vorpommern-Greifswald aktuell:

205,00 Euro für einen **Krippen**-Ganztagsplatz

125,00 Euro für einen **Kindergarten**-Ganztagsplatz und

65,00 Euro für einen **Hort**-Ganztagsplatz

an die Kita-Träger. Die Berechnung der vom Landkreis festgesetzten Landesmittel ist weder für die Eltern noch für die Kita-Träger transparent.

Fragen:

Wie kommen diese Beträge zustande?

Müssten sie nicht höher ausfallen?



Standardverbesserungen (Fachkraft-Kind-Relation, mittelbare pädagogische Arbeit):

(5) Ab dem Jahr 2011 stellt das Land einen Betrag in Höhe von 9 000 000 Euro zur individuellen Förderung von Kindern zur Verfügung. Davon gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung in Höhe von 5 000 000 Euro zur gezielten Entwicklungsförderung von Kindern im Sinne des § 1 Abs. 6. Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Abs. 6 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und deren Höhe bis zum 31. Juli des Folgejahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben wird. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter, die die Anwendung der Verfahren gemäß § 1 Abs. 5 sowie einen überdurchschnittlichen Anteil übernommener Elternbeiträge gemäß § 21 Abs. 6 nachweisen. Die verbleibenden Mittel werden zur anteiligen Finanzierung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 10 Abs. 5 Satz 4 in Höhe von 3 800 000 Euro



Standardverbesserungen (Fachkraft-Kind-Relation, mittelbare pädagogische Arbeit):

1. Wie wird zukünftig gewährleistet, dass die über Landesmittel nicht ausfinanzierten Standardverbesserungen, entgeltrelevant berücksichtigt werden?
2. Wie sichert der Landkreis eine zeitnahe Weiterleitung der Landesmittel an die Kita-Träger?



Zusammenfassung:

1. Es besteht ein großes rechtliches Problem darin, dass nach § 16 Abs. 2 KiföG M-V die vom Landkreis an die Kita-Träger weitergeleiteten Mittel und die mit ihnen finanzierten Leistungen zwar in den Vereinbarungen gesondert ausgewiesen, aber laut § 3 Abs. 1 Standardverordnung nicht Bestandteil der zu verhandelnden Entgelte werden sollen.
2. Festgelegt ist damit ein **Nebeneinander von Entgelt- und Zuwendungsfinanzierung**, wobei die zuwendungsfinanzierten Leistungsbestandteile zwar in den Vereinbarungen geregelt werden sollen, aber durch eine der Höhe nach von den Einrichtungsträgern nicht beeinflussbare Finanzierung zu decken sind. So haben die Einrichtungsträger eine vertragliche Leistungsverpflichtung aus § 16 Abs. 1 KiföG M-V, ohne dass eine Refinanzierung dieser Leistungszusage abgesichert ist.



Zusammenfassung:

3. Wenn also der Landkreis die Vereinbarung eines Fachkraft-Kind-Verhältnisses von 1:16 in der Leistungsvereinbarung nach § 16 Abs. 1 KiföG M-V verlangt, hierfür aber keine Entgelte in der Entgeltvereinbarung vorsieht bzw. die Entgeltvereinbarung nur einen Personalschlüssel von 1:18 berücksichtigt, tritt der Fall ein, dass der Kita-Träger zur Leistung eines Personalschlüssels von 1:16 verpflichtet ist, eine Refinanzierung aber nicht oder aufgrund unzureichend weiter geleiteter Mittel nicht auskömmlich erfolgt. Das ist aus unserer Sicht eine nicht haltbare Situation.

4. Decken also die bei Vertragsschluss rechtlich verbindlich zugesagten weiterzuleitenden Landesmittel nach der wirtschaftlichen und leistungsgerechten Kalkulation des Einrichtungsträgers den über die Weiterleitungsmittel zu finanzierenden Standards nicht vollständig, ist die Differenz zwischen zugesagten „Weiterleitungsmitteln“ und leistungsgerechter Kalkulation zwingend in dem Leistungsentgelt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 KiföG M-V zu berücksichtigen. Eine dem entgegenstehende Regelung ist nicht systemkonform und aus unserer Sicht verfassungsrechtlich nicht haltbar.



Zusammenfassung:

5. Wenn und soweit die Höhe der Weiterleitungsmittel zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 KiföG M-V (die Vereinbarungen sind prospektiv abzuschließen) nicht feststehen und ein Rechtsanspruch auf diese nicht gesichert ist, ist das sich aus dem KiföG M-V ergebende Finanzierungsmodell aus einem Nebeneinander von Entgelt- und Zuwendungsfinanzierung aus unserer Sicht nicht praktikabel. Daher lehnen wir es ausdrücklich ab.

6. Für diese aus unserer Sicht unnötige komplexe Regelung besteht auch jedenfalls dann kein praktisches Bedürfnis, wenn man eine leistungsgerechte Kalkulation nach Maßgabe der §§ 78 b ff. SGB VIII, worauf § 16 Abs. 1 Satz 1 KiföG M-V grundsätzlich schließen lässt, hinsichtlich aller Leistungsbestandteile akzeptieren will. Dann genügt an Stelle der Regelungen der §§ 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 bis 7 KiföG M-V die Formulierung des § 78 c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII: „Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind [auf die Entgelte] anzurechnen“.



KREATIVITÄT
INTERESSEN
NEIGUNGEN
DENKEN
ERFAHRUNGEN
REALITÄT



Danke für die Aufmerksamkeit